

Blick aktuell

Aus Liebe zur Heimat

Amthliches Bekanntmachungsorgan für die VG Mendig
(Bekanntmachungstag Do.)
Ausgabe 29/2026

Das was sind Sie, so guter Freund!!!
SUZUKI WÖLM

www.suzuki-woelm.de
56727 Mayen · Polcher Str. 128



Jetzt entdecken



Tel.
(0 26 51)
45 31

JOURNAL für Mayen, Mendig und Vordern Baumerhalt in Mendig

Unsere Titelseite

Ein neuer Verein hat sich in Mendig gegründet, dessen Ziel ist der Erhalt und die Pflege von Bäumen. Als erstes und wichtigstes Projekt wurde der Erhalt des rund 275 Jahre alten Lindenbaums beschlossen. Foto: Jan Geisen

Lesen Sie mehr im Innenteil

Renaturierung des Eiterbachs

Der Stadtrat hat die Planung zur Umlagerung und Renaturierung des Eiterbachs im Bereich „Stadion“ beschlossen. Damit wird ein weiteres wichtiges Vorhaben aus dem städtischen Hochwasserschutzkonzept weiter vorangetrieben.

Lesen Sie mehr im Innenteil

Beilagenhinweis

Diese Woche in einer Teilaufgabe enthalten:



NORMA



Alexander Dürren
Beratungsgemeinschaft nach Johannesplatz, mit weiteren Spielern
der SG99 An der Mündung



**Mittendrin
statt Abseits.**

Mit Herzblut für die Region.

Unsere Heimat und die Menschen hier liegen uns am Herzen. Wir fördern seit jeher sportliche, kulturelle und soziale Vereine und Initiativen. Als größte Unterstützerin in der Region machen wir so vieles möglich.
www.kskmayen.de



Einfach mit Herzblut!



**Kreissparkasse
Mayen**



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig, Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür und Volkesfeld sowie der Zweckverbände gemäß § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153) und den Bestimmungen der Hauptsatzungen.



Verbandsgemeinde Mendig

Anschrift: Marktplatz 3 · 56743 Mendig
Telefon: (0 26 52) 98 00 - 0 · **Telefax:** (0 26 52) 98 00 - 19
E-Mail: info@mendig.de · **Internet:** www.mendig.de
Öffnungszeiten Verwaltung: Mo., Di., Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr / Mi. u. Fr. 8 - 12 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro: Mo., Di., Do. 8 - 17 Uhr / Mi. 8 - 12 Uhr / Fr. 7 - 12 Uhr

Die Verbandsgemeinde Mendig gratuliert

Woche vom 17.07. bis 23.07.2026

19.07.2026	Sepralla, Irene, Bell
20.07.2026	Hartkop, Ilse, Bell
20.07.2026	Dohr, Peter, Thür
21.07.2026	Konrad, Manfred, Volkesfeld
21.07.2026	Preßmann, Gabriele, Mendig
22.07.2026	Hackenbruch, Rosa Maria, Mendig
23.07.2026	Leonhard, Barbara, Thür
23.07.2026	Theis, Karl-Heinz, Mendig

Notdienste

Wasserversorgung

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung hat das Wasserwerk – Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Mendig folgendes Vertragsunternehmen mit dem Bereitstellungsdienst und der Störungsbeseitigung im Verteilnetz beauftragt:
 Stadt Mendig, Gewerbepark Flugplatz Mendig,
 Ortsgemeinde Bell, Thür, Rieden, Volkesfeld und Riedener Mühlen
 Firma Lorenz GmbH, Thür, Rampenstr. 52-54 (0 26 52) 9 35 89 52



Stadt Mendig

Anschrift: Marktplatz 4 · 56743 Mendig · **Tel.:** (0 26 52) 9 80 70 · **Fax:** (0 26 52) 9 39 527
E-Mail: StadtM@Mendig.de · **Internet:** www.stadt-mendig.de
Öffnungszeiten Stadtbüro: Montag-Freitag 8 - 12, 30 Uhr
Sprechstunden des Stadtbürgermeisters: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Mendig

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Martinsheim/Ernteweg“

Der Rat der Stadt Mendig hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Martinsheim/Ernteweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan „Martinsheim/Ernteweg“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Einsichtnahme

Den Bebauungsplan „Martinsheim/Ernteweg“ bestehend aus der Planurkunde mit den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung einschl. Umweltbericht mit Anlagen, kann jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 60 ab kommenden Montag, während der Dienststunden: montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich sind die Unterlagen ab kommenden Montag online abrufbar unter:

www.mendig.de -> Bürgerservice -> Service -> Bauen & Wohnen -> Bebauungspläne -> rechtskräftige Bebauungspläne -> Mendig

Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de eingesehen werden.

II. Geltungsbereich

In dem abgebildeten unmaßstäblichen Übersichtsplan ist die Lage des Bebauungsplangebietes „Martinsheim/Ernteweg“ ersichtlich. Des Weiteren ergibt sich der Geltungsbereich aus der Planurkunde selbst.

III. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (gemäß §§ 39 - 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Mendig) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

IV. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mendig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der derzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mendig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung. Diese ergeht aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 27 GemO.

Mendig, den 10.07.2026
 (Siegel) gezeichnet
 Achim Grün
 Stadtbürgermeister

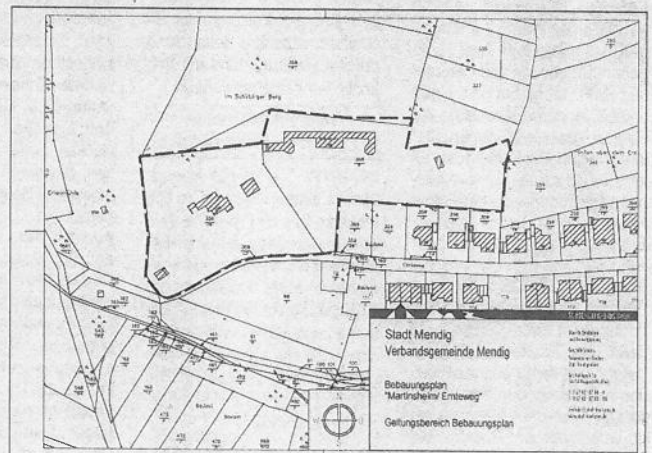


Foto: VG Mendig